

BVGer D-5756/2020 vom 9. November 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5756_2020_d20201109

FR: TAF D-5756/2020 du 9 novembre 2020

IT: TAF D-5756/2020 del 9 novembre 2020

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren); Verfügung des SEM vom 9. November 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

D-5756/2020 Seite 12

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung war er zwar unbekanntes Aufenthalts und die Rechtsvertretung hatte keinen Kontakt zu ihm, weshalb zu diesem Zeitpunkt kein aktuelles Rechtsschutzinteresse bestand. Aufgrund von Koordinationsbedarf am Gericht betreffend diese Frage wurde die Beschwerde jedoch als nicht aussichtslos betrachtet (vgl. Instruktionsverfügung vom

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist nach dem Gesagten einzutreten. 2. Der Verfügung des SEM vom 9. November 2020 liegt eine mangelhafte beziehungsweise unvollständige Rechtsmittelbelehrung zugrunde, beträgt doch die Rechtsmittelfrist in Verfahren betreffend Datenänderung im ZEMIS (Dispositiv-Ziffer 4 der angefochtenen Verfügung) 30 Tage (Art. 50 Abs. 1 VwVG). In diesem Sinne liegt eine fehlerhafte Eröffnung vor. Vorliegend hat dies jedoch keine Folgen, bewirkte doch die falsche Rechtsmittelbelehrung keine

Rechtsnachteile für den Beschwerdeführer, zumal er den ZEMIS-Eintrag mittels Beschwerde anfechten konnte und seit seiner Beschwerdeeingabe genügend Zeit hatte, Ergänzungen einzureichen (vgl. Urteil des BVGer F-5170/2020 vom 16. März 2021, vgl. zum Ganzen UHL- MANN/SCHILLING-SCHWANK, in: Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, Art. 38 N 22 f.). 3. 3.1 Die vorliegende Beschwerde richtet sich sowohl gegen den Nichteintretensentscheid betreffend das Asylgesuch als auch gegen die ZEMIS-Eintragung.

D-5756/2020 Seite 13 3.2 Mit Beschwerde kann in Bezug auf den Nichteintretensentscheid die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). 3.3 Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1–3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.). 3.4 Hinsichtlich der ZEMIS-Berichtigung entscheidet das Bundesverwaltungsgericht mit uneingeschränkter Kognition (Art. 49 VwVG).

E. 2

Der Verfügung des SEM vom 9. November 2020 liegt eine mangelhafte beziehungsweise unvollständige Rechtsmittelbelehrung zugrunde, beträgt doch die Rechtsmittelfrist in Verfahren betreffend Datenänderung im ZEMIS (Dispositiv-Ziffer 4 der angefochtenen Verfügung) 30 Tage (Art. 50 Abs. 1 VwVG). In diesem Sinne liegt eine fehlerhafte Eröffnung vor. Vorliegend hat dies jedoch keine Folgen, bewirkte doch die falsche Rechtsmittelbelehrung keine Rechtsnachteile für den Beschwerdeführer, zumal er den ZEMIS-Eintrag mittels Beschwerde anfechten konnte und seit seiner Beschwerdeeingabe genügend Zeit hatte, Ergänzungen einzureichen (vgl. Urteil des BVGer F-5170/2020 vom 16. März 2021, vgl. zum Ganzen Uhlmann/Schilling-Schwank, in: Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, Art. 38 N 22 f.).

E. 3.1

Die vorliegende Beschwerde richtet sich sowohl gegen den Nichteintretensentscheid betreffend das Asylgesuch als auch gegen die ZEMIS-Eintragung.

E. 3.2

Mit Beschwerde kann in Bezug auf den Nichteintretensentscheid die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.3

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 3.4

Hinsichtlich der ZEMIS-Berichtigung entscheidet das Bundesverwaltungsgericht mit uneingeschränkter Kognition (Art. 49 VwVG).

E. 4

Dezember 2020). Nachdem der Aufenthaltsort des Beschwerdeführers aber seit dem 1. März 2021 (und damit vor dem Entscheid des Gerichts in dieser Sache, vgl. BVGE 2021 VI/2) wieder bekannt war und die Rechtsvertretung nach Kontaktaufnahme mit ihm am 17. Mai 2021 eine Beschwerdeverbesserung eingereicht hat, ist sein Rechtsschutzinteresse ab diesem und zum aktuellen Zeitpunkt als gegeben zu betrachten.

E. 4.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 6.2).

E. 4.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Fall eines sogenannten Aufnahmeverfahrens (engl.: take charge) sind die in Kapitel III (Art. 8–15 Dublin-III-VO) genannten Kriterien in der dort aufgeführten Rangfolge (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO) anzuwenden, und es ist von der Situation im Zeitpunkt, in dem der Antragsteller erstmals einen Antrag in einem Mitgliedstaat gestellt hat, auszugehen (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO). Im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens (engl.: take back) findet demgegenüber grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III statt (vgl. zum Ganzen BVGE 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1 m.w.H.).

D-5756/2020 Seite 14

E. 4.3

Der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen, der seinen Antrag während der Antragsprüfung zurückgezogen und in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder der sich ohne Aufenthaltstitel im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält, nach Massgabe der Artikel 23, 24, 25 und 29 Dublin-III-VO wiederaufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. c Dublin-III-VO). Diese Verpflichtung erlischt, wenn der Gesuchsteller oder eine andere Person gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. c oder d Dublin-III-VO das Herrschaftsgebiet der Mitgliedstaaten während einer Dauer von mindestens drei Monaten verlassen hat, ausser die Person verfüge über einen durch den zuständigen Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel (vgl. Art. 19 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 4.4

Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht).

E. 4.5

Gemäss Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO ist im Falle eines unbegleiteten Minderjährigen ohne familiäre Anknüpfungspunkte (zu einem anderen Mitgliedstaat) der Staat zuständig, in welchem er seinen Antrag gestellt hat. Diese Bestimmung würde eine vorrangige Zuständigkeit der Schweiz begründen (Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO), da nach der genannten Bestimmung von Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO unbegleitete Minderjährige von Wiederaufnahmeverfahren ausgenommen sind (vgl. ULRICH KOEHLER, Praxiskommentar zum Europäischen Asylzuständigkeitssystem, Berlin 2018, N. 33 zu Artikel 8).

E. 5.1

Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003 [BGIAA, SR 142.51]) und in der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 (SR 142.513; ZEMIS-Verordnung) näher geregelt ist. Nach Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verordnung richten sich die Rechte der Betroffenen, insbesondere deren

D-5756/2020 Seite 15 Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht sowie das Recht auf Informationen über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, nach dem Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1) und dem VwVG.

E. 5.2

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern (Art. 5 Abs. 1 DSG). Werden Personendaten von Bundesorganen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 25 Abs. 3 Bst. a DSG). Ist die Unrichtigkeit erstellt, besteht ein uneingeschränkter Anspruch auf Berichtigung (vgl. statt vieler Urteil des BVGer A-7615/2016 vom 30. Januar 2018 E. 3.2, m.w.H.).

E. 5.3

Grundsätzlich hat die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der von ihr verlangten Änderung, die Bundesbehörde im Streitungsfall dagegen die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten zu beweisen (vgl. Urteil des BGer 1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.1; BVGE 2013/30 E. 4.1). Nach den massgeblichen Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsache als bewiesen, wenn sie in Würdigung sämtlicher Erkenntnisse so wahrscheinlich ist, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben; unumstössliche Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich.

E. 6.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihrer Verfügung im Wesentlichen an, die niederländischen Behörden hätten das Ersuchen des SEM um die Übernahme des Beschwerdeführers gutgeheissen, weshalb die Zuständigkeit für die Durchführung des

Asylverfahrens bei den Niederlanden liege. Zwar habe der Beschwerdeführer seine Minderjährigkeit geltend gemacht. Allerdings habe er keine Identitätspapiere eingereicht, welche diese bestätigen würden. Ferner seien seine Angaben zum Geburtsdatum und Alter oberflächlich ausgefallen, weshalb insgesamt Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Angaben bestehen würden. Auch habe er in anderen Dublin-Staaten unterschiedliche Geburtsdaten angegeben. Auf die direkte Frage, welches denn nun sein richtiges Geburtsdatum sei, habe er geantwortet, er werde keine weiteren Fragen beantworten. Sein Geburtsschein werde von seiner Grossmutter aus Algerien in die Schweiz geschickt und in der Folge eingereicht. Allerdings sei dieser nie beim SEM eingegangen. Aufgrund des in Dänemark am 30. Januar 2019 durchgeführten Altersgutachtens sei er ferner zu diesem Zeitpunkt zwischen 17 und 19 Jahren alt gewesen. Daraus lasse sich schliessen, dass er bei seiner Einreise in die Schweiz volljährig gewesen sei. Die geltend gemachte Minderjährigkeit habe somit weder glaubhaft gemacht noch belegt werden können. Seine

D-5756/2020 Seite 16 Ausführungen zur Zuständigkeit der Niederlande, er habe sich nur kurz dort aufgehalten und habe kein Asylgesuch stellen wollen, sondern sei dazu gezwungen worden, seien sodann nicht geeignet, die Zuständigkeit dieses Landes zur Durchführung seines weiteren Verfahrens zu widerlegen. Ferner gebe es keine wesentlichen Gründe für die Annahme, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in den Niederlanden Schwachstellen aufweisen würden, welche eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 3 EMRK mit sich bringen würden. Zu seiner Angst, er könne den Tätern nie entkommen und diese könnten seiner Schwester Schaden zufügen, sei darauf hinzuweisen, dass die Niederlande ein Rechtsstaat seien, welcher über eine funktionierende Polizeibehörde verfüge, die sowohl als schutzwilling wie auch als schutzfähig gelte. Sollte er sich also vor Übergriffen durch die mutmasslichen Täter fürchten oder sogar solche erleiden, könne er sich an die zuständigen staatlichen Stellen wenden. Nach seiner Rückführung in die Niederlande könne er bei der zuständigen niederländischen Polizeistelle eine Strafanzeige einreichen, um die beschriebene Ausbeutungssituation zu deklariieren. Dort würden auch diverse Organisationen existieren, die sich Opfer von Menschenhandel widmen würden und ihn unterstützen könnten. Ferner hätten die Niederlande das Übereinkommen zur Bekämpfung von Menschenhandel ratifiziert. Das SEM gehe nicht davon aus, dass er bei einer Überstellung in die Niederlande gravierenden Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt würde, in eine existenzielle Notlage geraten oder ohne Prüfung seines Asylgesuchs in sein Heimat- oder Herkunftsland überstellt werde. Zudem würden dort keine systemischen Mängel im Asyl- und Aufnahmesystem vorliegen. Auch ein Selbsteintritt aufgrund Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO sei vorliegend nicht angezeigt. Zu seinem gesundheitlichen Zustand, insbesondere zu seinen psychischen Diagnosen und den Ausführungen der Rechtsvertretung, sei festzuhalten, dass die Niederlande über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfüge und verpflichtet sei, ihm die erforderliche medizinische Versorgung zu gewähren. Die dem SEM vorliegenden ärztlichen Berichte liessen nicht darauf schliessen, dass er gesundheitliche Probleme von einer derartigen Schwere habe, dass eine adäquate Behandelbarkeit in den Niederlanden nicht gegeben wäre oder die ernsthafte Gefahr bestehen würde, dass er bei einer Rückschaffung einer rapiden und irreversiblen Verschlechterung seines Gesundheitszustandes, verbunden mit übermässigem Leiden oder einer bedeutenden Verkürzung der Lebenserwartung ausgesetzt wäre. Es würden keine ausreichend begründeten Hinweise für die Annahme vorliegen,

dass ihm bei

D-5756/2020 Seite 17 einer Rückkehr in den Niederlanden eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK drohe. Konkrete Anhaltspunkte, dass er dort Opfer eines Re-Trafficking werden könnte, seien den Akten ebenfalls nicht zu entnehmen. Im Hinblick auf seinen gesundheitlichen Zustand und seine Anerkennung als potenzielles Opfer von Menschenhandel gebe es somit keinen Grund zur Annahme, dass eine Überstellung einen Verstoß gegen Art. 3 und 4 EMRK bedeuten würde. Folglich bestehe keine Verpflichtung, die Souveränitätsklausel anzuwenden. Im Weiteren erachte das SEM den medizinischen Sachverhalt als hinreichend erstellt, um die Zulässigkeit einer Wegweisung in die Niederlande bestätigen zu können und um festzustellen, dass auch keine ausreichenden Gründe für die Anwendung von Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom

E. 6.2

Dem wurde in der Beschwerde und in der Beschwerdeverbesserung entgegengesetzt, die Anpassung des Geburtsdatums basiere auf einem Altersgutachten aus Dänemark, welches nach dem Zweisäulenprinzip erstellt worden sei. Das Schlüsselbein sei zur Schätzung des Knochenalters – anders als in der Schweiz – nicht miteinbezogen worden. Zudem stütze sich die Annahme der Volljährigkeit auf das wahrscheinlichste Alter gemäss diesem Altersgutachten. In Dänemark sei aufgrund des Altersgutachtens das vom Beschwerdeführer angegebene Geburtsdatum vom 10. Mai 2002 belassen worden, die Vorinstanz aber setze das Geburtsdatum gestützt auf dasselbe Altersgutachten auf den 1. Januar 2002 fest. Erst dadurch seien die Niederlande – wo der Beschwerdeführer einen Eurodac-Hit vom 13. Januar 2020 aufweise – zuständig, da er beim Zeitpunkt des Asylgesuchs dort demgemäss volljährig gewesen sei. Dieses Vorgehen werfe Fragen auf. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass das SEM anstatt den Schutz des Beschwerdeführers im Sinne des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels, als Ziel einzig den Abschluss des Dublin-Verfahrens vor Augen habe. Dies spiele den Menschenhändlern in die Hände und höhle das Übereinkommen aus. Die 30-tägige Bedenk- und Erholungszeit zu einem Zeitpunkt anzusetzen, als der Beschwerdeführer längst verschwunden war, damit die entsprechenden Voraussetzungen für einen Nichteintretensentscheid erfüllt seien, sei geradezu zynisch. Schliesslich zeige bereits das am 23. September 2020 durch die Vorinstanz gewährte umfangreiche rechtliche Gehör mit 32 Fragen deutlich die unvollständige

D-5756/2020 Seite 18 Erstellung des rechtserheblichen Sachverhalts im Entscheidzeitpunkt auf. Ferner wurde anlässlich der Beschwerdeergänzung neu geltend gemacht, dass der Beschwerdeführer auch während seines Asylverfahrens in der Schweiz im Jahr 2020 Täterkontakte gehabt habe. So habe er der Rechtsvertreterin gesagt, egal, wo er hingehe, und unbesehen davon, wie oft er seine Telefonnummer und sein Facebook-Profil wechsle, gelinge es den Tätern immer, ihn zu finden. Er bekomme jeweils einen Anruf und jemand sage, sein «Freund» wolle ihn sprechen. Die Täter hätten ihn bereits in Dänemark aufgespürt und auch in Schweden. Zirka im August 2020 sei er von ihnen auch in der Schweiz kontaktiert worden. Die Täter würden jeweils Geld von ihm verlangen und drohen, seiner kleinen Schwester in der Heimat etwas anzutun. Da er kein Geld habe und keine Möglichkeit, Geld zu verdienen, bleibe ihm nur zu stehlen, um die Forderungen der Täter zu erfüllen. Für den Beschwerdeführer sei die Geheimhaltung seiner Identität eine Art Lebensversicherung: wenn ihn niemand schützen könne oder wolle, so könne man ihn

zumindest nicht in die Heimat schicken, wenn man nicht wisse, wer er sei. In der Heimat befürchte er unter anderem, aufgrund von «Dingen», die ihm die Menschenhändler angetan hätten, qualvoll ge- tötet zu werden, weil diese «Dinge» im Islam verboten («haram») seien. Da ihm in Dänemark von seiner Rechtsvertreterin, die ihn sehr unterstützt habe, geraten worden sei, seine Identität offenzulegen um bessere Chan- cen im Asylverfahren zu haben, habe er Angst bekommen und Dänemark verlassen. In Schweden sei es ihm sehr gut gegangen, allerdings hätten die Täter ihn auch dort aufgespürt, weshalb er keine andere Möglichkeit gesehen habe, als auch Schweden zu verlassen. Erst anlässlich der drei Besprechungen im Gefängnis im März und Mai 2021 sei der Beschwerde- führer in der Lage gewesen, der Rechtsvertreterin einen kohärenten Über- blick über seine Erlebnisse zu geben. Er sei aktuell im Gefängnis in einem viel besseren Zustand als davor im BAZ. Seine Sprache und sein Blick seien klar, seine Erzählungen zusammenhängend, er wirke ausgeruht, fast entspannt. Darauf angesprochen habe er erklärt, im Gefängnis würde ihm zwar die Freiheit fehlen, aber er fühle sich sicher. Der stete Druck und die Angst vor den Tätern würden wegfallen. Auch habe er einen Alltag, könne arbeiten und sogar etwas Geld zur Seite legen. Der Gefängnispsychiater habe ihm Lyrica in hoher Dosierung verschrieben. So könne er leben. Nachts habe er aber dennoch Albträume. Ferner habe eine Vernetzung mit der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ) und ein erstes Ge- spräch mit dieser stattgefunden. Allerdings werde es einige Zeit in An- spruch nehmen, bis ein Vertrauensaufbau stattfinden und ein Bericht vor- gelegt werden könne. Der Beschwerdeführer wäre früher im Verfahren auf eine Erholungs- und Bedenkzeit in einem geschützten Setting angewiesen

D-5756/2020 Seite 19 gewesen. Durch die verspätete Ansetzung, welche lediglich pro forma er- folgt sei, sei ihm die Chance genommen worden, sich zu stabilisieren und genügend Vertrauen in die Behörden und sein neues Umfeld zu gewinnen. Bei einer Rückweisung des Verfahrens sei die Vorinstanz aufzufordern, ei- nen Selbsteintritt ernsthaft zu prüfen. Eine Überstellung in die Niederlande erhöhe die Re-Traffickinggefahr in grossem Ausmass. Der Beschwerdefüh- rer sei – ungeachtet dessen, von welchem Geburtsdatum ausgegangen werde – als Minderjähriger Opfer von massivem Menschenhandel gewor- den. Daher seien auch bei einer allfälligen Altersanpassung seine Rechte aus dem Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu wah- ren. Art. 3 desselben halte diesbezüglich fest, dass, wenn das Alter des Opfers nicht bekannt sei und Anlass zur Annahme bestehe, dass es sich beim Opfer um ein Kind handle, es als Kind zu betrachten sei und ihm bis zur Feststellung seines Alters besondere Schutzmassnahmen zu gewäh- ren seien. Eine Altersanpassung sei in solchen Fällen nur mit äusserster Zurückhaltung empfohlen. Vorliegend entspreche das verwendete Alters- gutachten nicht dem Schweizer Standard. Zudem stütze sich die Annahme der Volljährigkeit auf das wahrscheinlichste Alter; das Konzept des wahr- scheinlichsten Alters sei durch die Gutachter des IRM St. Gallen erst kürz- lich als unwissenschaftlich verworfen worden und werde seither nicht mehr verwendet. Es wäre deshalb angebracht, das dänische Altersgutachten dem IRM St. Gallen zur Stellungnahme zu unterbreiten, damit beurteilt wer- den könne, wie dieses aus wissenschaftlicher Sicht zu werten sei und zu welcher Schlussfolgerung man anhand der dort erhobenen Daten gelange. Der Sachverhalt sei demnach auch im Alterspunkt unvollständig erstellt. Es werde beantragt, die Sache zur vollständigen Erstellung des rechtserheb- lichen Sachverhaltes an die Vorinstanz zurückzuweisen. Insbesondere seien ihm dabei die Rechte zu gewähren, welche ihm als Opfer von Men- schenhandel zustehen würden. Des Weiteren sei die Vorinstanz aufzufor-

dern, die erfolgte Altersanpassung zu überprüfen. Ebenfalls sei sie aufzufordern, unter Berücksichtigung der geschilderten Täterkontakte in der Schweiz und der vorhandenen Re-Traffickinggefahr die Möglichkeit eines Selbsteintrittes vertieft zu prüfen.

E. 6.3

In ihrer Vernehmlassung führte die Vorinstanz im Wesentlichen aus, sie habe aufgrund der wiederholten Abwesenheiten des Beschwerdeführers während längerer Zeit keine Befragung zu seiner Person und keine Anhörung durchführen können. Zwei Anhörungen hätten abgebrochen werden müssen, weil er die Fragen nicht mehr habe beantworten wollen. Ferner habe er angegeben, er sei der arabischen Sprache nicht mächtig, obwohl er bei der Einreise diese Sprache als Muttersprache angegeben habe, und

D-5756/2020 Seite 20 geltend gemacht, er könne nicht viel erzählen, er habe Vieles vergessen. Auch unter Berücksichtigung der damaligen gesundheitlichen Verfassung sei von ihm zu erwarten gewesen, dass er zumindest die Grundfragestellungen hätte beantworten können. Dem SEM dürfe keine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes vorgeworfen werden, wenn es mehrmals versucht habe, Gespräche durchzuführen, der Beschwerdeführer aber teilweise nicht gewillt gewesen sei, die Fragen zu beantworten. Es erachte seine Pflicht, den rechtsrelevanten Sachverhalt zu eruieren, als erfüllt. Der Beschwerdeführer habe mehrmals Gelegenheit erhalten, ausführlich auf die Fragen des SEM einzugehen, habe diese jedoch nicht wahrgenommen. Sein teilweise selbstverschuldetes fehlendes Mitwirken sei trotz seiner gesundheitlichen Beschwerden als Verletzung seiner Mitwirkungspflicht zu subsumieren. Betreffend Alter wurde festgehalten, entgegen den Ausführungen in der Beschwerde sei das Altersgutachten aus Dänemark nicht ausschlaggebend gewesen für die Beurteilung der geltend gemachten Minderjährigkeit. Der Beschwerdeführer habe in Dänemark, Deutschland, Schweden und den Niederlanden diverse abweichende Personalien angegeben. Seine Ausführungen hätten den Schluss nahegelegt, dass er zum Zeitpunkt seines Asylgesuchs in der Schweiz volljährig gewesen sei und durch die Geltendmachung der Minderjährigkeit seine Wegweisung habe verhindern wollen. Das SEM habe den (...) als Geburtsdatum gewählt, weil dieses Vorgehen der Amtspraxis entspreche, wenn die Minderjährigkeit nicht glaubhaft sei, das tatsächliche Geburtsdatum aber nicht zweifelsfrei festgestellt werden könne. Dieses sei als das wahrscheinliche Geburtsdatum zu werten als das angegebene. Weiter wurde ausgeführt, den eingereichten medizinischen Akten sei zu entnehmen, dass er unter anderem an einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) leide, allerdings nicht, dass er eine verminderte Urteilsfähigkeit aufweisen würde oder nicht vernehmungsfähig wäre. Wenn ein potentielles Opfer dem SEM nicht weiterführende Informationen zum Tatort, zur Tathandlung und zu den Tätern bekannt geben wolle, obwohl ihm im Rahmen mehrerer persönlicher Anhörungen die Gelegenheit dazu gegeben werde, erachte das SEM seine Untersuchungspflicht als erfüllt. Im Wissen, dass der Beschwerdeführer allenfalls von den Tätern Einschüchterungen erleben könnte, habe das SEM ihm implizit ab Bekanntmachung des Vorbringens betreffend Menschenhandel über drei Monate Zeit gegeben, um nähere Informationen zu erteilen. Auch wenn das wiederholte Verschwinden und die wiederholt begangenen Delikte in der Schweiz auf den Menschenhandel zurückzuführen seien, seien den Behörden die Hände gebunden, wenn das potentielle Opfer den von den Behörden angebotenen Schutz nicht an-

D-5756/2020 Seite 21 nehme. Das SEM sei sodann seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zur Bekämpfung von Menschenhandel nachgekommen, indem es den

Fall von Amtes wegen dem Bundesamt für Polizei gemeldet und den Beschwerdeführer als potentiell Opfer von Menschenhandel anerkannt habe. Sein Untertauchen habe zur Folge gehabt, dass er die Erklärung zur Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden nicht unterzeichnet habe. Deshalb habe sein Vorbringen nicht an die zuständigen Polizeibehörden in der Schweiz weitergeleitet werden können. Dem Vorbringen in der Beschwerde, eine Überstellung in die Niederlande würde die Gefahr des Re-Trafficking in grossem Ausmass erhöhen, könne das SEM nicht zustimmen. Dafür würden keine konkreten Anhaltspunkte bestehen; aufgrund seiner Aussagen habe er lediglich in Dänemark, Schweden und der Schweiz Kontakt zu den Tätern gehabt. Es könne daher eher von einem Re-Trafficking in der Schweiz ausgegangen werden. Eine Wegweisung in die Niederlande würde somit keinen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen und es würden keine Gründe vorliegen, welche einen Selbsteintritt der Schweiz im Sinne von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung rechtfertigen würden.

E. 6.4

Dem wurde in der Replik entgegnet, die Vorinstanz verkenne die Komplexität des Falles. Der Beschwerdeführer sei seit Jahren den Übergriffen der Menschenhändler ausgesetzt. Dies präge seine Persönlichkeit, sein Verhalten und seine Bedürfnisse, was wiederum Einfluss auf sämtliche Aspekte des Asylverfahrens habe. Die Rechtsvertreterin habe seit der erneuten Kontaktaufnahme durch ihn Ende Februar regelmässig Kontakt gepflegt, um das Vertrauensverhältnis aufrecht zu erhalten. Betreffend Verletzung der Mitwirkungspflicht übersehe die Vorinstanz, dass zahlreiche Indizien vorliegen würden, die darauf hindeuteten, dass er aufgrund seiner Verfassung nicht in der Lage gewesen sei, seinen Pflichten nachzukommen und seine Rechte wahrzunehmen. Das SEM wäre im Rahmen seiner Untersuchungspflicht gehalten gewesen, diesen Indizien nachzugehen bevor es eine schuldhaftige Mitwirkungspflichtverletzung annehme. Die Rechtsvertreterin habe wiederholt auf den Zustand des Beschwerdeführers aufmerksam gemacht. Es sei damals nicht einmal im geschützten Rahmen eines Termins mit der Rechtsvertretung möglich gewesen, mit ihm ein kohärentes Gespräch zu führen. Spätestens als die Menschenhandelsvorbringen offengelegt worden seien wäre die Vorinstanz gehalten gewesen, ihr Vorgehen anzupassen und weitere Abklärungen zu treffen beziehungsweise Massnahmen zu ergreifen. Auch wäre es angebracht gewesen, auf die überstürzte Altersanpassung zurückzukommen. Der Beschwerdeführer selbst sage ebenfalls, er sei in dieser Zeit nicht er selbst

D-5756/2020 Seite 22 gewesen. Er habe Alkohol und Medikamente konsumiert, um seinen Zustand auszuhalten und zu vergessen. Er habe die vergangenen zwei Jahre in grosser Angst um seine Schwester gelebt, ihm sei immer wieder mit Nachrichten und Bildern gedroht worden. Die Situation in der Unterkunft sei auch nicht hilfreich gewesen, er habe dort nicht zur Ruhe kommen können. Er habe anfangs allen misstraut, es falle ihm sehr schwer, sich jemandem zu öffnen. Im Gefängnis habe er sich der Rechtsvertretung in einer ganz anderen Verfassung präsentiert. Der Beschwerdeführer erkläre sein Verschwinden aus der Unterkunft Ende September 2020 damit, dass ihm von Landsleuten zugetragen worden sei, sein kleiner Bruder sei in Paris und bei einem Zusammentreffen mit der Polizei verletzt worden. Er sei deshalb illegal nach Paris gereist, habe dort seinen Bruder ausfindig machen können und habe ihn nach Rennes gebracht. In Frankreich hätten die Menschenhändler ihn wieder kontaktiert und Geld von ihm gefordert. Er sei daher in eine Apotheke eingebrochen und habe 500 Euro gestohlen. In der Folge habe er Probleme mit

der Polizei bekommen und sei für drei Tage in einem Jugendgefängnis gewesen. Ein Altersgutachten habe dort belegt, dass er minderjährig sei, weshalb er nicht verurteilt worden sei. Er und sein Bruder seien in ein Hotel für Minderjährige gekommen und hätten von Sozialarbeitern Essensgutscheine erhalten. Er habe aber in die Schweiz zurückgewollt. Im Zug in der Schweiz seien er und sein Bruder von der Polizei erwischt, verhaftet und schliesslich getrennt worden. Aktuell wisse er nicht, wo sein Bruder sich aufhalte oder was mit ihm geschehen sei. Die Rechtsvertreterin habe sich bei der Vorinstanz nach dem Verbleib des Bruders erkundigt, jedoch habe diese unter den angegebenen Personalien keine Person im System finden können. Gemäss Übereinkommen zur Bekämpfung von Menschenhandel sei ein Opfer als Kind zu betrachten, wenn das Alter nicht bekannt sei und Anlass zur Annahme bestünde, dass es sich beim Opfer um ein Kind handle. Dies treffe beim Beschwerdeführer zu. Zweck der entsprechenden Bestimmung sei es, die Rechte der Kinder zu schützen und sicherzustellen, dass kein Kind, das Opfer von Menschenhandel geworden sei, durch die Maschen falle und ungerechtfertigt als Erwachsener behandelt werde. Dies sei beim Beschwerdeführer geschehen. Ihm würden aus der widerrechtlichen Altersanpassung schwerwiegende, nicht wiedergutzumachende Nachteile entstehen. Wie bereits erwähnt habe er erneut Täterkontakt gehabt. Um die Geldforderungen zu erfüllen, habe er verschiedene vermögensrechtliche Delikte begangen und sei für diese in einem Strafverfahren für Erwachsene erstinstanzlich verurteilt worden. Er befinde sich aktuell im Strafvollzug für Erwachsene. Es sei ihm nicht gelungen, im Strafverfahren die Menschenhandelsthematik einzu-

D-5756/2020 Seite 23 bringen. Er habe kein Vertrauen zu seinem Pflichtverteidiger aufbauen können. Da gemäss Praxis des EGMR Opfer von Menschenhandel, die Straftaten begangen hätten, straffrei bleiben müssten, sei nun eine Berufung gegen das Strafurteil hängig. Auf sein Geburtsdatum angesprochen erkläre er, er sei im Jahr (...) geboren, wisse aber nicht genau, ob sein Geburtsdatum der (...) oder der (...) sei. In Dänemark habe er irgendein Geburtsdatum angegeben, in Schweden habe er sein richtiges Geburtsdatum angegeben, Schweden sei von Anfang an sein Ziel gewesen. Angesichts dessen, dass der Beschwerdeführer sich betreffend sein genaues Geburtsdatum nicht sicher sei, werde beantragt, die Vorinstanz sei anzuweisen, das Geburtsdatum auf den (...) zu setzen. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb bei der Vorinstanz die Identifizierung des Beschwerdeführers als Opfer von Menschenhandel mittels einer Befragung derart im Vordergrund gestanden habe. Dies obwohl offensichtlich gewesen sei, dass Befragungen bei ihm massiven Stress verursachen würden. So sei kurz nach Offenlegung der entsprechenden Vorbringen ein umfassender Identifizierungsbericht aus Dänemark eingereicht worden, welcher nebst einer eingehenden Sachverhaltsdarstellung und Einschätzung auch den Namen und die Telefonnummer der identifizierenden Person umfasse. Die Vorinstanz hätte somit keine erneute Identifizierung durchführen müssen. Aus dem Tonfall der Verfügung gehe ausserdem deutlich hervor, dass die Vorinstanz ihn nicht als Opfer wahrnehme. Sie habe im vorliegenden Fall das Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels in mehreren Punkten verletzt. Schliesslich wurde betreffend Selbsteintritt gemäss Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO ausgeführt, der Beschwerdeführer sei seit seiner Ankunft in Europa in zahlreichen Ländern von den Tätern gefunden, kontaktiert, bedroht und unter Druck gesetzt worden. Weshalb die Vorinstanz davon ausgehen könne, er sei ausgerechnet in den Niederlanden nicht gefährdet, sei nicht nachvollziehbar. In der Schweiz habe inzwischen ein stabiles Unterstützungsnetz etabliert

werden können, was insbesondere deshalb wichtig sei, da die Geltendmachung seiner Rechte dem Beschwerdeführer durch seine Wesensart, welche durch die an ihm begangenen Verbrechen bedingt sei, stark erschwert sei. In den Niederlanden wäre er erneut auf sich allein gestellt und müsste bei null beginnen. Er stehe stark unter dem Druck der Täter und könne sich ohne behördliche Hilfe nicht aus dieser Abhängigkeit befreien. Die Vorinstanz verkenne diese Sachlage und habe ihr Ermessen unterschritten – ein Selbsteintritt durch die Vorinstanz erscheine angezeigt.

E. 6.5

Der mit der Replik eingereichten Einschätzung der FIZ ist zu entnehmen, dass die zuständige Beraterin vier Gespräche – in unterschiedlichen Gefängnissen – mit dem Beschwerdeführer geführt habe. Diesem falle es

D-5756/2020 Seite 24 nicht leicht, Vertrauen aufzubauen, insbesondere habe er ein grosses Misstrauen allen Männern gegenüber, da ihm durch solche grosses Leid angetan worden sei. Er leide noch immer an Traumafolgestörungen und Albträumen. Er habe darauf bestanden, nicht über Details zu sprechen betreffend die Dinge, die er habe tun müssen, darüber informiere ja der Bericht aus Dänemark. Er habe aber erzählt, dass er in B._____ von der Täterschaft immer wieder kontaktiert und bedroht worden sei. Die von ihm begangenen Straftaten würden in direktem Zusammenhang mit dem Menschenhandel stehen. Man drohe, seiner kleinen Schwester etwas anzutun. Dem Beschwerdeführer falle das Sprechen schwer, es falle ihm aber leichter, wenn er nicht in seiner Muttersprache rede. Auf beiden Armen seien deutliche Narben von Selbstverletzungen sichtbar, sowohl alte, verheilte, als auch neue. Nach ihrer Einschätzung sei der Beschwerdeführer ein junger Mann, der um seine Kindheit beraubt worden sei und tiefste seelische Verletzungen erlitten habe. 7. 7.1 7.1.1 Betreffend das Alter des Beschwerdeführers ist festzuhalten, dass es grundsätzlich dem SEM obliegt zu beweisen, dass das aktuell im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum (...) korrekt ist. Der Beschwerdeführer wiederum hat nachzuweisen, dass das von ihm geltend gemachte Datum (...) richtig beziehungsweise zumindest wahrscheinlicher ist als das im ZEMIS erfasste, ihm mithin eine höhere Glaubwürdigkeit zukommt als dem bisherigen Eintrag (vgl. Urteil des BVGer A-3051/2018 vom 12. März 2019 E. 5.5). Gelingt keiner Partei der sichere Nachweis, ist dasjenige Geburtsdatum im ZEMIS zu belassen oder einzutragen, dessen Richtigkeit wahrscheinlicher ist. 7.1.2 Der Beschwerdeführer hat in verschiedenen europäischen Ländern unterschiedliche Identitäten und Geburtsdaten angegeben. Ausweisdokumente hat er keine zu den Akten gereicht. Selber sagt er einerseits aus, sein genaues Geburtsdatum nicht zu kennen, und andererseits, er gebe absichtlich nicht seine richtige Identität an, um eine Rückschaffung in seine Heimat zu vermeiden. Es ist somit einerseits festzustellen, dass er die Eruierung seiner Identität und seines Geburtsdatums durch sein Verhalten in beträchtlichem Masse erschwert, wenn nicht verunmöglicht hat. Allerdings ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass er dieses Verhalten konsistent und nachvollziehbar begründet. So ergibt sich aus dem oben zusammengefassten Sachverhalt, dass der Beschwerdeführer am 18. Mai 2020 in der

D-5756/2020 Seite 25 Schweiz um Asyl ersuchte und in der Folge mehrmals unbekanntes Aufenthaltsort war. Dabei befand er sich vom 23. bis zum 26. Mai 2020 sowie vom 7. bis zum 14. Juni 2020 in der PUK. Die für den 9. Juni 2020 angesetzte Erstbefragung musste aufgrund des PUK-Aufenthalts, jene auf den 26. Juni 2020 angesetzte wegen einer Abwesenheit der Rechtsvertreterin abgesagt werden. Bereits am 20. Mai 2020, also zwei Tage nach seiner Asylgesuchstellung, wurde der Beschwerdeführer an die Klinik für

Kinder- und Jugendpsychiatrie (KKJP) überwiesen. Die Vorinstanz wusste somit von Beginn weg um die schwierige psychische Verfassung des Beschwerdeführers. Die Rechtsvertreterin wies denn auch wiederholt darauf hin. Der Beschwerdeführer wurde gemäss eigenen Angaben bereits als Kind Opfer von Menschenhandel und die Täter haben ihn mutmasslich in verschiedenen europäischen Ländern immer wieder aufgespürt und unter Druck gesetzt. Die dänischen Behörden bestätigten am 18. August 2020, dass er in Dänemark als Opfer von Menschenhandel angesehen werde. Eine Anhörung betreffend Menschenhandel wurde am 24. August 2020 aufgrund des psychischen Zustandes des Beschwerdeführers abgebrochen. In der Folge reichte die Rechtsvertreterin unter anderem einen Bericht des Danish Center against Human Trafficking vom Juli 2019 zu den Akten. In sein Heimatland könne er nicht zurück, da ihm dort der Tod drohe aufgrund von Dingen, die ihm die Menschenhändler angetan hätten, da jene im Islam verboten seien. Die Motivation des Beschwerdeführers, seine wahre Identität nicht anzugeben, begründet durch seine Angst und seinen psychischen Zustand, ist unter Berücksichtigung dieser Sachverhaltselemente durchaus nachvollziehbar. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass ihm in Europa bis anhin offensichtlich kein adäquater Schutz gewährt werden konnte, wobei auch dies bis zu einem gewissen Grad seine Ursache in den vielen Reisen des Beschwerdeführers hat, welche teilweise durch ihn selber oder von den Menschenhändlern organisiert, teilweise im Rahmen von Überstellungen stattfanden. Ferner ist festzuhalten, dass das von der Vorinstanz herangezogene Altersgutachten einerseits ohnehin keine Aussage zur Minder- oder Volljährigkeit des Beschwerdeführers zulässt und andererseits gemäss Praxis des Gerichts nicht geeignet zum Beweis der Volljährigkeit ist (vgl. BVGE 2018 VI/3). Es ist somit mit der Rechtsvertretung festzuhalten, dass der Sachverhalt im Alterspunkt unvollständig erstellt ist. Dies ist zwar durch das Verhalten des Beschwerdeführers mitverschuldet, aber auch die Vorinstanz hat nicht genügend von den ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Gebrauch gemacht. So wäre es zum gegebenen Zeitpunkt tatsächlich sinnvoll gewesen, entweder ein eigenes Altersgutachten zu erstellen oder zumindest das Altersgutachten einem Schweizer Gutachter vorzulegen, damit hätte beurteilt werden können, wie dieses aus

D-5756/2020 Seite 26 wissenschaftlicher Sicht zu werten ist und welche Schlussfolgerungen – wenn überhaupt – anhand der dort erhobenen Daten gezogen werden können. Andererseits lassen sich aus den sehr spärlichen Aussagen des Beschwerdeführers – es konnte keine verwertbare Anhörung mit ihm durchgeführt werden – keine Schlüsse auf dessen Glaubwürdigkeit ziehen, wobei vom SEM zu wenig Wert auf die Durchführung einer verwertbaren Anhörung des Beschwerdeführers gelegt wurde.

7.1.3 Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass der Sachverhalt in Bezug auf das Alter des Beschwerdeführers sowohl hinsichtlich des ZEMIS-Eintrages als auch hinsichtlich des Dublin-Verfahrens unvollständig erstellt ist. Es drängt sich deshalb eine Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz auf. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass sich der Beschwerdeführer gemäss Aussagen seiner Rechtsvertretung mittlerweile ein stabiles Unterstützungsnetz habe aufbauen können und er sich in einer weitaus besseren psychischen Verfassung befinde als zu Beginn des Verfahrens. Eine Befragung sollte deshalb zum aktuellen Zeitpunkt möglich sein.

7.2 7.2.1 Der Europäische Gerichtshof (EuGH) stellte in mehreren Urteilen fest, dass ein „unangemessen langes“ Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats dazu führen kann, dass der Mitgliedstaat, in dem sich die asylsuchende Person aufhält, den Antrag auf internationalen Schutz nach den Modalitäten von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO selbst prüfen muss (vgl. EuGH, Rechtssache N.S. u.a.,

C-411/10 und C- 93/10, Entscheid vom 21.12.2011, Rn 98; EuGH, C-4/11 i.S. Puid, Entscheid vom 14.11.2013, Rn 35, EuGH, C-578/16 i.S. C. K., H. F., A. S., Entscheid vom 16.02.2017, Rn 57, 58). Das Verfahren zur Bestimmung des für das Asylgesuch des Beschwerdeführers zuständigen Mitgliedstaats dauert inzwischen fast zwei Jahre an. 7.2.2 Das vorliegende Beschwerdeverfahren ist seit mehr als 17 Monaten hängig. Diese lange Verfahrensdauer hat das Bundesverwaltungsgericht zu vertreten. Sie ist einerseits dem Umstand, dass vorliegend ein Urteil betreffend Rechtsschutzinteresse bei Beschwerdeführenden unbekanntem Aufenthalts abgewartet werden musste (BVGE 2021 VI/2), und andererseits der Komplexität des Falles geschuldet. 7.2.3 Die Dauer des Verfahrens (beziehungsweise der Anwesenheit in der Schweiz) – soweit sie nicht von den betroffenen Personen selbst verur-

D-5756/2020 Seite 27 sacht oder verschuldet worden ist – ist einer der Faktoren, die in der Prüfung des humanitären Selbsteintritts in Betracht zu ziehen sind (vgl. JEAN-PIERRE MONNET, La jurisprudence du Tribunal administratif fédéral en matière de transferts Dublin, in: Breitenmoser/Gless/Lagodny, [Hrsg.], Schengen und Dublin in der Praxis, Aktuelle Fragen, 2015; S. 427 f.). Vorliegend ist die lange Dauer des Beschwerdeverfahrens nicht dem Beschwerdeführer anzulasten. Die Vorinstanz ist gehalten, die Gründe für einen Selbsteintritt vertieft zu prüfen. 7.3 7.3.1 In einer Gesamtwürdigung dieser Faktoren – unvollständige Abklärung des Sachverhalts in Bezug auf das Alter und die überlange, vom Beschwerdeführer nicht (oder zumindest nicht massgeblich) zu vertretende Verfahrensdauer – erachtet das Bundesverwaltungsgericht es für angezeigt, den Entscheid der Vorinstanz vom 9. November 2020 aufzuheben und die Sache in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 VwVG zur pflichtgemässen Sachverhaltsabklärung sowie Ermessensabwägung und ernsthaften Prüfung eines Selbsteintritts aus humanitären Gründen zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. 7.3.2 Die Beschwerde ist demnach im Sinne der vorstehenden Ausführungen gutzuheissen. Sollte die Vorinstanz an der Volljährigkeit des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Asylgesuchseinreichung in der Schweiz festhalten, wird sie die Möglichkeit eines Selbsteintritts unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Faktoren zu prüfen haben. Hierbei und im weiteren Verfahren wird die Vorinstanz die sich aus BVGE 2016/27 ergebenden Pflichten der Asylbehörden bei Verdacht auf Menschenhandel zu berücksichtigen haben. 8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). 9. Dem vertretenen Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung auszurichten, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 111 later AsylG).

D-5756/2020 Seite 28 10. Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet des Datenschutzes sind gemäss Art. 35 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG, SR 235.11) dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) bekannt zu geben. (Dispositiv nächste Seite)

D-5756/2020 Seite 29

E. 7.1.1

Betreffend das Alter des Beschwerdeführers ist festzuhalten, dass es grundsätzlich dem SEM obliegt zu beweisen, dass das aktuell im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum (...) korrekt ist. Der Beschwerdeführer wiederum hat nachzuweisen, dass das von ihm geltend gemachte Datum (...) richtig beziehungsweise zumindest wahrscheinlicher ist als das im ZEMIS erfasste, ihm mithin eine höhere Glaubwürdigkeit zukommt als dem bisherigen Eintrag (vgl. Urteil des BVGer A-3051/2018 vom 12. März 2019 E. 5.5). Gelingt keiner Partei der sichere Nachweis, ist dasjenige Geburtsdatum im ZEMIS zu belassen oder einzutragen, dessen Richtigkeit wahrscheinlicher ist.

E. 7.1.2

Der Beschwerdeführer hat in verschiedenen europäischen Ländern unterschiedliche Identitäten und Geburtsdaten angegeben. Ausweisdokumente hat er keine zu den Akten gereicht. Selber sagt er einerseits aus, sein genaues Geburtsdatum nicht zu kennen, und andererseits, er gebe absichtlich nicht seine richtige Identität an, um eine Rückschaffung in seine Heimat zu vermeiden. Es ist somit einerseits festzustellen, dass er die Eruierung seiner Identität und seines Geburtsdatums durch sein Verhalten in beträchtlichem Masse erschwert, wenn nicht verunmöglicht hat. Allerdings ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass er dieses Verhalten konsistent und nachvollziehbar begründet. So ergibt sich aus dem oben zusammengefassten Sachverhalt, dass der Beschwerdeführer am 18. Mai 2020 in der Schweiz um Asyl ersuchte und in der Folge mehrmals unbekanntes Aufenthaltes war. Dabei befand er sich vom 23. bis zum 26. Mai 2020 sowie vom 7. bis zum 14. Juni 2020 in der PUK. Die für den 9. Juni 2020 angesetzte Erstbefragung musste aufgrund des PUK-Aufenthalts, jene auf den 26. Juni 2020 angesetzt wegen einer Abwesenheit der Rechtsvertreterin abgesagt werden. Bereits am 20. Mai 2020, also zwei Tage nach seiner Asylgesuchstellung, wurde der Beschwerdeführer an die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie (KKJP) überwiesen. Die Vorinstanz wusste somit von Beginn weg um die schwierige psychische Verfassung des Beschwerdeführers. Die Rechtsvertreterin wies denn auch wiederholt darauf hin. Der Beschwerdeführer wurde gemäss eigenen Angaben bereits als Kind Opfer von Menschenhandel und die Täter haben ihn mutmasslich in verschiedenen europäischen Ländern immer wieder aufgespürt und unter Druck gesetzt. Die dänischen Behörden bestätigten am 18. August 2020, dass er in Dänemark als Opfer von Menschenhandel angesehen werde. Eine Anhörung betreffend Menschenhandel wurde am 24. August 2020 aufgrund des psychischen Zustandes des Beschwerdeführers abgebrochen. In der Folge reichte die Rechtsvertreterin unter anderem einen Bericht des Danish Center against Human Trafficking vom Juli 2019 zu den Akten. In sein Heimatland könne er nicht zurück, da ihm dort der Tod drohe aufgrund von Dingen, die ihm die Menschenhändler angetan hätten, da jene im Islam verboten seien. Die Motivation des Beschwerdeführers, seine wahre Identität nicht anzugeben, begründet durch seine Angst und seinen psychischen Zustand, ist unter Berücksichtigung dieser Sachverhaltselemente durchaus nachvollziehbar. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass ihm in Europa bis anhin offensichtlich kein adäquater Schutz gewährt werden konnte, wobei auch dies bis zu einem gewissen Grad seine Ursache in den vielen Reisen des Beschwerdeführers hat, welche teilweise durch ihn selber oder von den Menschenhändlern organisiert, teilweise im Rahmen von Überstellungen stattfanden. Ferner ist festzuhalten, dass das von der Vorinstanz herangezogene Altersgutachten einerseits ohnehin keine Aussage zur Minder- oder Volljährigkeit des Beschwerdeführers zulässt und andererseits gemäss Praxis des Gerichts nicht geeignet zum Beweis der Volljährigkeit ist (vgl. BVGE 2018 VI/3). Es ist somit mit der Rechtsvertretung festzuhalten, dass der Sachverhalt im Alterspunkt unvollständig

erstellt ist. Dies ist zwar durch das Verhalten des Beschwerdeführers mitverschuldet, aber auch die Vorinstanz hat nicht genügend von den ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Gebrauch gemacht. So wäre es zum gegebenen Zeitpunkt tatsächlich sinnvoll gewesen, entweder ein eigenes Altersgutachten zu erstellen oder zumindest das Altersgutachten einem Schweizer Gutachter vorzulegen, damit hätte beurteilt werden können, wie dieses aus wissenschaftlicher Sicht zu werten ist und welche Schlussfolgerungen - wenn überhaupt - anhand der dort erhobenen Daten gezogen werden können. Andererseits lassen sich aus den sehr spärlichen Aussagen des Beschwerdeführers - es konnte keine verwertbare Anhörung mit ihm durchgeführt werden - keine Schlüsse auf dessen Glaubwürdigkeit ziehen, wobei vom SEM zu wenig Wert auf die Durchführung einer verwertbaren Anhörung des Beschwerdeführers gelegt wurde.

E. 7.1.3

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass der Sachverhalt in Bezug auf das Alter des Beschwerdeführers sowohl hinsichtlich des ZEMIS-Eintrages als auch hinsichtlich des Dublin-Verfahrens unvollständig erstellt ist. Es drängt sich deshalb eine Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz auf. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass sich der Beschwerdeführer gemäss Aussagen seiner Rechtsvertretung mittlerweile ein stabiles Unterstützungsnetz habe aufbauen können und er sich in einer weitaus besseren psychischen Verfassung befinde als zu Beginn des Verfahrens. Eine Befragung sollte deshalb zum aktuellen Zeitpunkt möglich sein.

E. 7.2.1

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) stellte in mehreren Urteilen fest, dass ein "unangemessen langes" Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats dazu führen kann, dass der Mitgliedstaat, in dem sich die asylsuchende Person aufhält, den Antrag auf internationalen Schutz nach den Modalitäten von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO selbst prüfen muss (vgl. EuGH, Rechtsache N.S. u.a., C-411/10 und C- 93/10, Entscheid vom 21.12.2011, Rn 98; EuGH, C-4/11 i.S. Puid, Entscheid vom 14.11.2013, Rn 35, EuGH, C-578/16 i.S. C. K., H. F., A. S., Entscheid vom 16.02.2017, Rn 57, 58). Das Verfahren zur Bestimmung des für das Asylgesuch des Beschwerdeführers zuständigen Mitgliedstaats dauert inzwischen fast zwei Jahre an.

E. 7.2.2

Das vorliegende Beschwerdeverfahren ist seit mehr als 17 Monaten hängig. Diese lange Verfahrensdauer hat das Bundesverwaltungsgericht zu vertreten. Sie ist einerseits dem Umstand, dass vorliegend ein Urteil betreffend Rechtsschutzinteresse bei Beschwerdeführenden unbekanntem Aufenthalts abgewartet werden musste (BVGE 2021 VI/2), und andererseits der Komplexität des Falles geschuldet.

E. 7.2.3

Die Dauer des Verfahrens (beziehungsweise der Anwesenheit in der Schweiz) - soweit sie nicht von den betroffenen Personen selbst verursacht oder verschuldet worden ist - ist einer der Faktoren, die in der Prüfung des humanitären Selbsteintritts in Betracht zu ziehen sind (vgl. Jean-Pierre Monnet, La jurisprudence du Tribunal administratif fédéral en matière de transferts Dublin, in: Breitenmoser/Gless/Lagodny, [Hrsg.], Schengen und Dublin in der Praxis, Aktuelle Fragen, 2015; S. 427 f.). Vorliegend ist die lange Dauer des Beschwerdeverfahrens nicht dem Beschwerdeführer anzulasten. Die Vorinstanz ist gehalten, die Gründe für einen Selbsteintritt vertieft zu prüfen.

E. 7.3.1

In einer Gesamtwürdigung dieser Faktoren - unvollständige Abklärung des Sachverhalts in Bezug auf das Alter und die überlange, vom Beschwerdeführer nicht (oder zumindest nicht massgeblich) zu vertretende Verfahrensdauer - erachtet das Bundesverwaltungsgericht es für angezeigt, den Entscheid der Vorinstanz vom 9. November 2020 aufzuheben und die Sache in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 VwVG zur pflichtgemässen Sachverhaltsabklärung sowie Ermessensabwägung und ernsthaften Prüfung eines Selbsteintritts aus humanitären Gründen zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 7.3.2

Die Beschwerde ist demnach im Sinne der vorstehenden Ausführungen gutzuheissen. Sollte die Vorinstanz an der Volljährigkeit des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Asylgesuchseinreichung in der Schweiz festhalten, wird sie die Möglichkeit eines Selbsteintritts unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Faktoren zu prüfen haben. Hierbei und im weiteren Verfahren wird die Vorinstanz die sich aus BVGE 2016/27 ergebenden Pflichten der Asylbehörden bei Verdacht auf Menschenhandel zu berücksichtigen haben.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 9

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung auszurichten, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 111ater AsylG).

E. 10

Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet des Datenschutzes sind gemäss Art. 35 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG, SR 235.11) dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) bekannt zu geben. (Dispositiv nächste Seite)

E. 11

August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) vorliegen würden. Eine differential- diagnostische Abklärung wie vom Beschwerdeführer beantragt sehe das SEM als nicht notwendig. Da somit die Niederlande für sein weiteres Ver- fahren zuständig sei und die Schweiz die Souveränitätsklausel nicht an- wende, trete das SEM auf sein Asylgesuch nicht ein.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.